

# **Satzung des Verbandes Saarländischer Rassegeflügelzüchter 1879 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr, Neutralität**

Der Verein führt den Namen Verband Saarländischer Rassegeflügelzüchter 1879 e. V. (im Folgenden VSRG genannt).

Sein Sitz ist Saarbrücken. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Saarland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (im Folgenden BDRG genannt) und erkennt dessen Satzung als verbindlich an.

Der VSRG ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

1.  
Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes als Erhaltung alten Kulturgutes,
2.  
allgemeine Verbesserung der Geflügelhaltung, insbesondere Beratung und Aufklärung über eine moderne Zucht von Rassegeflügel in den angeschlossenen Vereinen und für die Öffentlichkeit,
3.  
Verbreitung der Geflügelzucht durch angemessene Werbung, insbesondere durch Ausstellungen und Informationsveranstaltungen,
4.  
Betreuung von Jugendgruppen gemäß der Jugendordnung des BDRG und des VSRG,
5.  
Ausrichtung der Zucht nach der verbindlichen Musterbeschreibung (Standard bzw. nach den Offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel) für die einzelnen Rassen, Farbenschläge und Arten,
6.  
Förderung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels,
7.  
Kennzeichnung der Tiere auf eine vom BDRG anerkannte Weise (z.B. Fußring),
- 8.

Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden,

9.

Förderung der Tierhygiene und des Tier- und Artenschutzes sowie der Bekämpfung von Tierseuchen,

10.

Unterstützung der Aufgaben der Preisrichter und des Zuchtbuchs.

11.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beratung und Aufklärung über eine moderne Zucht von Rassegeflügel in den angeschlossenen Vereinen und für die Öffentlichkeit sowie durch Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1.

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft im VSRG:

a)

**Unmittelbare Mitglieder** sind die vom VSRG anerkannten Kreisverbände.

Die Kreisverbände sind der Zusammenschluß der örtlichen Geflügel-, Tauben-, Ziergeflügel- und Kleintierzuchtvereine.

b)

**Mittelbare Mitglieder** sind die den Kreisverbänden angeschlossenen Ortsvereine.

c)

**Überörtliche Mitglieder** sind die Preisrichtervereinigung, das Zuchtbuch und die Landesjugendgruppe.

**2.**

Alle Mitglieder des VSRG geben sich ihre Satzungen selbst. Darin sind die Satzungen des VSRG und des BDRG anzuerkennen.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme der Vereine in den VSRG ist schriftlich und über den zuständigen Kreisverband beim Vorstand des VSRG zu beantragen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Ehrengericht zu. Das Verfahren ist in der Ehrengerichtsordnung geregelt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder werden durch den VSRG im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

Sie sind verpflichtet, sich satzungstreu zu verhalten und die Beschlüsse des VSRG umzusetzen. Sie müssen dem VSRG die benötigten Auskünfte erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum **31.01.** jeden Jahres Veranstaltungen und die berichtigte Mitgliederliste des Vereins und die Jugendlisten für das Folgejahr dem Vorstand des VSRG schriftlich mitzuteilen, sowie eine Kopie dieser Vorlagen an den Kreisvorstand zu senden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jubiläen nach den Richtlinien des BDRG dem Vorstand des VSRG schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Verbandsbeiträge**

Zur Deckung seiner Kosten erhebt der VSRG von seinen mittelbaren Mitgliedern einen Beitrag (Verbandsbeitrag).

Der Verbandsbeitrag besteht aus dem Beitrag der Ortsvereine. Dieser berechnet sich aus der Zahl der erwachsenen Mitglieder inklusive der Ehrenmitglieder, sowie aus der jeweils gültigen Beitragshöhe pro Person.

Die Verbandsbeiträge sind von den Kreisverbänden einzuziehen und bis zum 30.06. jeden Jahres an den Kassierer des VSRG abzuführen.

## **§ 8 Ruhe der Mitgliedsrechte**

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Pflichten nicht nach, kann durch Beschluß des VSRG das Ruhe der Mitgliedsrechte angeordnet werden. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben und ggf. dem Vorstand des Kreisverbandes mitzuteilen.

Der Beschluß bewirkt, daß das Mitglied von allen Veranstaltungen des VSRG und seiner Mitglieder ausgeschlossen ist, keine Anträge auf Ehrungen gestellt werden können und keine Ausstellungen durchführt werden dürfen.

## **§ 9 Rückgabe der Mitgliedsrechte**

Kommt das Mitglied seinen Pflichten nach, wird das Ruhe der Mitgliedsrechte aufgehoben. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

### **a) Austritt**

Der Austritt aus dem VSRG ist dessen Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Dieser ist nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Bis dahin gelten alle Rechte und Pflichten des Mitglieds fort.

### **b) Auflösung**

Die Selbstauflösung eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem VSRG.

### **c) Ausschluss**

(1)

Ein Mitglied kann aus dem VSRG ausgeschlossen werden,

aa)

wenn es trotz schriftlicher Aufforderung seinen Pflichten und den Beschlüssen des VSRG nicht nachkommt. Diese Aufforderung muß den Hinweis enthalten, daß bei einem weiteren Verstoß ein Ausschluß des Mitgliedes erfolgen kann.

bb)

wenn es den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt, oder wenn das Verhalten des jeweiligen Mitgliedes geeignet ist, den VSRG oder seine Mitglieder in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Weise zu schädigen.

Der Ausschluß kann auch dann erfolgen, wenn der Verstoß oder das schädigende Verhalten von einem Mitglied eines Vereines ausgeht und dieses Mitglied von dem Verein nicht zur Rechenschaft gezogen wird.

(2)

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des VSRG. In der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ist auf den Ausschluss hinzuweisen und die Ausschlussgründe anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einem Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Jahreshauptversammlung.

(3)

Vor einer Entscheidung ist der geplante Ausschluß dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses ist gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Frist von 4 Wochen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist dem Mitglied die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des VSRG Berufung beim Ehrengericht einlegen. Das Verfahren ist in der Ehrengerichtsordnung geregelt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Bis zu dieser Entscheidung des Ehrengerichts ruhen die Verbandsrechte des Mitglieds.

(4)

Das ausgeschlossene Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Verbandsvermögen einschließlich aller Unterlagen umgehend an den Vorstand des VSRG zurückzugeben.

#### **d) Streichung aus der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes des VSRG von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach dem letzten Mahnschreiben beschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der Mitgliederbeiträge bleibt davon unberührt.

Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des VSRG Berufung beim Ehrengericht einlegen. Das Verfahren ist in der Ehrengerichtsordnung geregelt.

Bis zu dieser Entscheidung des Ehrengerichts ruhen die Verbandsrechte des Mitglieds.

2.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vermögen des VSRG.

### **§ 11 Ehrungen**

Mitglieder, die sich um die Verbandszwecke verdient gemacht haben, erhalten eine Ehrung durch den VSRG. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

### **§ 12 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

## § 13 Jahreshauptversammlung

### I. Einberufung und Tagesordnung

1.

Im Frühjahr eines jeden Jahres findet in der Regel 3 Wochen vor Ostern eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung werden alle Mitglieder drei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden eingeladen. Dies kann auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

2.

Sofern es erforderlich ist, kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder dies beim Vorstand des VSRG beantragen. Zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages und drei Wochen vor dem geplanten Termin vom Landesvorstand schriftlich einzuladen.

3.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim amtierenden LV-Vorsitzenden eingegangen sein.

4.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Anträge über Satzungsänderungen müssen vollständig in der Tagesordnung aufgeführt werden. Für später eingehende Anträge ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt einzuräumen.

5.

Anträge, die nicht fristgerecht beim LV-Vorsitzenden eingehen, können als Eilanträge auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden. Über Eilanträge können keine Beschlüsse gefaßt werden. Eilanträge über Satzungsänderungen und Wahlvorschläge sind unzulässig und können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **II. Beschlussfassung**

1.  
Stimmberechtigt auf der Jahreshauptversammlung sind die Mitglieder des VSRG i.S.d. § 4.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben.

Jedes mittelbare Mitglied verfügt über eine Stimme je angefangene 20 Mitglieder.

Sofern ein Repräsentant eines Mitgliedes auch noch ein Repräsentant eines anderen Mitglieds des Verbandes ist, kann er nur einmal sein Stimmrecht ausüben.

Die Vertretung im Stimmrecht ist zulässig. Schriftliche Vertretungsvollmacht ist vor Versammlungsbeginn beim LV-Vorsitzenden zu hinterlegen.

2.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

## **III. Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in Form einer Bilanz.
2. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl des Vorstandes auf Vorschlag des bisherigen Landesvorstandes. Mittelbare Mitglieder haben ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Wird von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, muss der Wahlvorschlag des in diesem Jahr zu wählenden Vorstandsmitglieds bis zum 01.01. beim Landesvorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und Ersatzprüfern.



5. Die Überprüfung des vergangenen Geschäftsjahres und Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Bis zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsplan zu entwerfen und diesen zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenführung ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren.

6. Die Festsetzung der abzuführenden Mitgliedsbeiträge.

7. Satzungsänderung.

8. Die Wahl der Ehrenrichter für die Dauer von 3 Jahren.

9. Ehrungen.

#### **IV. Niederschrift und Geschäftsordnung**

1. Der Verlauf der Jahreshauptversammlung ist in einer Niederschrift, in der insbesondere alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen, festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen. Bei Beanstandungen entscheidet diese endgültig.

2. Im Übrigen gilt die der Satzung als Anlage A angeschlossene Geschäftsordnung für die Jahreshauptversammlung.

### **§ 14**

#### **Vorstand**

##### **I. Zusammensetzung**

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ehrenvorsitzenden,
- b) dem 1. Vorsitzenden,
- c) dem 2. Vorsitzenden,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Schriftführer,
- f) mehreren Beisitzern,
- g) dem Pressereferenten,
- h) dem Jugendleiter,
- i) dem Rechtsberater,
- j) dem Tierschutzbeauftragten,

- k) den Zuchtwarten der Abteilungen (Groß- und Wassergeflügel, Hühner, Zwerghühner, Tauben, Ziergeflügel),
- l) den Vorsitzenden der Kreisverbände,
- m) dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung,
- n) dem Vorsitzenden des Zuchtbuchs.

2.

Eine Vertretung ist den unmittelbaren und überörtlichen Mitgliedern gestattet.

3.

Die Beisitzer haben besondere Aufgaben zu erfüllen (z.B. Statistik, Redaktion Infoheft, Werbung u.a.).

## **II. Aufgaben:**

Dem Landesverbandsvorstand obliegt:

1.

Die Beratung und Beschlußfassung aller grundsätzlichen Fragen des VSRG sowie insbesondere Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsplans.

Die Einnahmen und Ausgaben sollen stets im Rahmen des Haushaltsplans bleiben. Alle Ein- und Auszahlungen sind während des Jahres übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Einträge sind am Jahresende ordnungsgemäß abzuschließen. Alle Zahlungen müssen durch Rechnungen, Quittungen usw. belegt sein.

2.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Vorstandssitzung ist vom LV-Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Der LV-Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung binnen drei Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Ein entsprechender Antrag mit den erforderlichen Unterschriften ist schriftlich an den LV-Vorsitzenden zu richten.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage schriftlich vor dem Versammlungstermin. Sie kann auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Vorstandssitzung ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.

Die Verteilung der Bundesringe.

4.

Der LV-Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den VSRG gerichtlich und außergerichtlich.

5.

Die Festsetzung der Aufwandsentschädigungsordnung.

6.

Die Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds für den Fall, daß ein Mitglied des Vorstandes des VSRG vorzeitig ausscheidet.

## **§ 15**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in aktuellen Fällen über alle Belange des LV-Vorstandes. Die Entscheidung ist bei der nächsten LV-Vorstandssitzung zu genehmigen.

## **§ 16**

### **Wahl des Vorstandes**

1.

Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Teilnehmern der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt mit der Maßgabe, daß

a)

im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, ein Beisitzer und mindestens ein Zuchtwart gewählt werden,

b)  
im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende, der Tierschutzbeauftragte, ggf. der zweite Beisitzer und mindestens ein Zuchtwart gewählt werden,

c)  
im dritten Jahr der Kassierer, der Pressereferent, ggf. der dritte Beisitzer, der Rechtsberater und mindestens ein Zuchtwart gewählt werden,

2.  
Wiederwahl ist zulässig. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

Die Wahl kann erst erfolgen, nachdem die Jahreshauptversammlung den Vorstand entlastet hat. Bei einer Neuwahl sind sämtliche vorhandenen Unterlagen und die verwahrten Gegenstände des VSRG an das neugewählte Mitglied des Vorstandes zu übergeben. Dasselbe gilt für den Kreisvorstand.

## **§ 17 Kreisverbände**

### **1. Mitgliedschaft**

Die Kreisverbände sind unmittelbare Mitglieder des VSRG.

Die örtlichen Vereine, die mittelbare Mitglieder des VSRG sind, werden zu Kreisverbänden, deren Gebiet der kommunalen Kreiseinteilung bzw. dem Stadtverband entsprechen soll, zusammengeschlossen. In einer solchen Gebietskörperschaft kann nur ein Kreisverband bestehen.

Für den Fall der Auflösung eines Kreisverbandes besteht für die mittelbaren Mitglieder die Möglichkeit, sich dem benachbarten Kreisverband anzuschließen, der dem Vereinssitz am nächsten liegt. In diesem Fall stehen ihm dieselben Rechte und Pflichten zu, wie den anderen mittelbaren Mitgliedern des Kreisverbandes. Dasselbe gilt für den Fall, daß sich ein Verein neu gründet in einem Gebiet, in dem kein Kreisverband besteht.

Herkömmliche Verbandstrukturen bleiben unberücksichtigt.

Für den Fall von Streitigkeiten, welchem Kreisverband sich angeschlossen werden kann, entscheidet das Ehrengericht. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

## **2. Aufgaben**

Aufgabe der Kreisverbände ist die Wahrung der gemeinsamen Belange der Vereine gegenüber dem Landesverband, den Kreisbehörden usw. Die Kreisverbände haben darüber hinaus vor allem durch entsprechende Ausstellungen und andere Veranstaltungen innerhalb ihres Gebietes für die fachliche Beratung und Interessenvertretung gem. § 2 zu sorgen.

## **3. Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Vereine. Ihr obliegen die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in Form einer Bilanz, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern einschließlich der Ersatzprüfer, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Kreisverbandes.

In der Jahreshauptversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit je 1 Stimme,
- b) die Vertreter der angeschlossenen Vereine mit je 1 Stimme auf angefangene 10 Mitglieder. Jeder Anwesende kann nur eine Stimme abgeben.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, sofern sie 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. In eigener Sache ruht das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie findet nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereine oder die Hälfte des Vorstandes dies fordern.

Für den Fall, dass satzungswidrig eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht einberufen wird, kann die Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes des VSRG einberufen und geleitet werden.

#### **4. Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- a) dem Kreisverbandsehrenvorsitzenden
- b) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Schriftführer,
- f) mindestens einem Beisitzer,
- g) dem Kreisjugendleiter,
- h) dem Kreiszüchtwart bzw. den Kreiszüchtwarten.

#### **5. Wahl des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung des Kreisverbandes gewählt. Alljährlich scheidet 1/3 der Mitglieder aus. Die Wahl erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Wahl zum Landesvorstand des VSRG. Wiederwahl ist zulässig. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

#### **6. Aufgaben des Vorstandes**

Der Kreisvorstand hat die Kreisverbandsgeschäfte zu führen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung umzusetzen. Der Haushalt und die Kassenführung des Kreisverbandes sind nach den Grundsätzen des VSRG zu führen.

Der Kreisvorstand informiert die Vorsitzenden der angeschlossenen Vereine über die Beschlüsse des Landesverbandes.

#### **7. Vertretung**

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertreten den Kreisverband nach innen und außen. Sie sind an die Beschlüsse des VSRG gebunden.

#### **8. Mitgliedsbeiträge**

Die Tätigkeit der Kreisverbände wird durch einen von der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Kreisverbandes festzulegenden Mitgliedsbeitrag finanziert. Dieser ist zusammen mit dem Verbandsbeitrag an den Kassierer des Kreisverbands zu zahlen.

## **9. Haushalt**

Bis zur Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes hat der Vorstand einen Haushaltsplan zu entwerfen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sollen stets im Rahmen des Haushaltsplans bleiben. Alle Ein- und Auszahlungen sind während des Jahres übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Einträge sind am Jahresende ordnungsgemäß abzuschließen. Alle Zahlungen müssen durch Rechnungen, Quittungen usw. belegt sein. Die Kassenführung ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 18 Zuchtbuch**

### **1. Mitgliedschaft**

Das Zuchtbuch ist überörtliches Mitglied des VSRG. Es ist eine Funktionsstelle des Landesverbandes.

Mitglied im Zuchtbuch kann nur sein, wer einem Ortsverein des VSRG angehört.

### **2. Aufgaben**

Die Aufgaben des Zuchtbuches sind in der Satzung und den Bestimmungen des BDRG geregelt.

### **3. Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes dies fordern.

Für den Fall, dass satzungswidrig eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nicht einberufen wird, kann die Jahreshauptversammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes des VSRG einberufen und geleitet werden.

Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in Form einer Bilanz, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern einschließlich der Ersatzprüfer, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern sie 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. In eigener Sache ruht das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **4. Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand des Zuchtbuchs besteht aus:

- a) dem Zuchtbuchobmann,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer.

#### **5. Wahl des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß den Grundsätzen zur Wahl zum Landesvorstand des VSRG. Wiederwahl ist zulässig. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

#### **6. Aufgaben des Vorstandes**

Der Zuchtbuchobmann hat das Zuchtbuch im Sinne der Bestimmungen des BDRG zu führen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung umzusetzen. Der Haushalt und die Kassenführung des Zuchtbuchs sind nach den Grundsätzen des VSRG zu führen.

#### **7. Vertretung**

Der Zuchtbuchobmann oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertreten das Zuchtbuch. Sie sind an die Beschlüsse des VSRG gebunden.

#### **8. Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

#### **9. Haushalt**

Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Zuchtbuchobmann einen Haushaltsplan zu entwerfen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sollen stets im Rahmen des Haushaltsplans bleiben. Alle Ein- und Auszahlungen sind während des Jahres übersichtlich in ein Kassenbuch einzutragen. Alle Einträge sind am Jahresende ordnungsgemäß abzuschließen. Alle Zahlungen müssen durch Rechnungen, Quittungen usw. belegt sein. Die Kassenführung ist von den



Kassenprüfern zu kontrollieren. Der Kassenbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

## **§ 19 Jugend**

Die Jugendordnung des BDRG gilt für den VSRG.

Ergänzend gilt folgendes:

1.  
Hat ein Verein keine Jugendgruppe, wählt die Mitgliederversammlung einen Jugendleiter. Dieser soll eine Jugendgruppe bis zur Gründung aufbauen.
2.  
Der Jugendleiter unterstützt die Jugendlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten beim Besuch und der Teilnahme von Jugendtreffen und Jugendschauen.
3.  
Der Landesjugendleiter bzw. sein Vertreter vertritt die Belange der Jugend.
4.  
Die Landesjugendleiterversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt.
5.  
Für die Beförderung von Jugendlichen können auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse bei dem Ortsverein / Kreisverband / Landesverband beantragt werden.

## **§ 20 Ämter**

Alle in dieser Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter. Aufwendungen können gemäß der Aufwandsentschädigungsordnung ersetzt werden. Diese wird vom Landesvorstand beschlossen.

## **§ 21 Ausstellung**

Der LV-Vorstand kann jährlich Ausstellungen beschließen. Die Saarlandschau genießt Termenschutz. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des LV-Vorstands.

Alle Ausstellungen sind gemäß den AAB des BDRG und den besonderen Richtlinien des VSRG durchzuführen.

Dasselbe gilt für den KV-Vorstand bzw. die Kreisschau.

## **§ 22**

### **Auflösung des VSRG**

Die Auflösung des VSRG kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des VSRG fällt das vorhandene Vermögen dem Verein wissenschaftlicher Geflügelhof e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 23**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde nach Billigung durch den LV-Vorstand von der Jahreshauptversammlung am 07.03.2015 in Kirkel-Limbach beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle früheren Satzungen und Vorschriften des VSRG, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, erlöschen.

Überherrn, den 01.04.2017  
Sascha Kleer  
(LV-Vorsitzender)

Eintragungsvermerk:  
Der Verein wurde heute in das Vereinsregister unter ..... eingetragen.

Saarbrücken, den .....

Das Amtsgericht, Registergericht